

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gutow

Bekannt gemacht wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Klarstellungssatzung Nr. 6 der Gemeinde Gutow für den Ortsteil Schönwolde, die von der Gemeindevertretung Gutow in der Sitzung am 18.01.2024 beschlossen wurde (DS-Nr. 01/24).

Die Satzung der Gemeinde Gutow gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Ortsteil Schönwolde tritt mit Ablauf des 03.04.2024 in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Gutow zur Festlegung und Abrundung für im Zusammenhang bebaute Ortsteile Schönwolde der Gemeinde Gutow am 08.05.1996 in Kraft getreten, ist aufgehoben.

KLARSTELLUNGSSATZUNG NR. 6 DER GEMEINDE GUTOW FÜR DEN ORTSTEIL SCHÖNWOLDE



Maßstab 1 : 2000
Gemarkung Schönwolde, Flur 1
Planunterlage:
Landkreis Rostock
Kataster- und Vermessungsamt
Stand: 01.06.2022
Planer: Herr Nowak



Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3756), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 175) geändert worden ist, die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.



PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab: 1 : 2000

Jedermann kann die Klarstellungssatzung Nr. 6 der Gemeinde Gutow für den Ortsteil Schönwolde und die Begründung sowie die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gutow zur Festlegung und Abrundung für im Zusammenhang bebaute Ortsteile Schönwolde vom 08.05.1996 ab diesem Tag im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, Raum

205, während der Öffnungszeiten:

montags und freitags	von 09:00 bis 12:00 Uhr,
dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr und
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme der Satzung mit der Begründung im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land unter dem Pfad www.amt-questrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen sowie auf dem Bau- und Planungsportal M-V unter dem Pfad [https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Interaktive Karte](https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Interaktive_Karte) möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gutow über das Amt Güstrow-Land, -Der Amtsvorsteher-, Haselstraße 4, 18273 Güstrow geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gutow, 03.04.2024

Siegel

Rita Burchard
Bürgermeisterin